

22/5W-18/ME 1 von 5



REPU B LIK ÖSTERREICH  
BUN DES KAN ZLER AMT  
Sektion IV  
Wirtschaftliche Koordination  
und verstaatlichte Unternehmungen  
1010 Wien, Annagasse 5

GZ 410.159/2-IV/1/84

# Änderungen zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 samt Erläuterungen

Tel. (0 22 2) 52 76 36/0  
Sachbearbeiter  
Dr. GRIMM

Klappe 306 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1370-906

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1010 Wien

Received: 12 APR 1974  
M. D. Hall 1931-04-13 *Stomper*

Das Bundeskanzleramt - Sektion IV, Wirtschaftliche Koordination und verstaatlichte Unternehmungen, beeckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu einem Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 zu übersenden.

Blg. 10. April 1984  
Für den Bundeskanzler:  
WITTMANN

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT  
Sektion IV

Wirtschaftliche Koordination  
und verstaatlichte Unternehmungen  
1010 Wien, Annagasse 5

GZ 410.159/2-IV/1/84

Änderungen zum Entwurf eines  
Strafrechtsänderungsgesetzes 1984  
samt Erläuterungen

zu do. Zl. 318.002/8-II/1/83

Tel. (0 22 2) 52 76 36/0

Sachbearbeiter  
Dr. GRIMM

Klappe 306 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1370-906

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

An das  
Bundesministerium für  
Justiz  
  
1016 Wien

Zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 nimmt  
das Bundeskanzleramt - Sektion IV, Wirtschaftliche Koordi-  
nation und verstaatlichte Unternehmungen, wie folgt Stel-  
lung:

Zu § 19 a des StGB

Der Gedanke einer "Abschöpfung der Bereicherung" scheint  
aus ho. Sicht neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe nur  
dann sinnvoll, wenn die so einzufordernden Beträge dem Ge-  
schädigten zugute kommen. In diesem Fall sollte der Betrag  
nur bis zur Höhe der Bereicherung, bzw. des Wertes, den  
die Sache für den Geschädigten hatte, eingefordert werden  
(und nicht bis zum doppelten Ausmaß der Bereicherung, wie  
es der Entwurf vorsieht).

./2

- 2 -

Würde man der Republik Österreich eine Forderung in der nunmehr vorgenommenen Höhe zugestehen, bestünde die Gefahr, daß dem Geschädigten ein allfälliger noch vorhandener oder zeitgerecht entstehender Befriedigungsfonds (Erfüllung der zivilrechtlichen Ansprüche) allzusehr geschmälert wird. Es besteht diesbezüglich zweifellos ein großes Bedürfnis der durch Vermögensdelikte Geschädigten, daß die Möglichkeiten, ihre Vermögenswerte ersetzt zu bekommen, bei in den meisten Fällen ohnehin vermögenslosen Tätern nicht noch zusätzlich verringert werden.

Weiters scheint dieser Anspruch auch dogmatisch nicht in das System des StGB zu passen, das zur Deutlichmachung des Unrechtsgehaltens einer Tat das System der Tagsätze vorsieht, deren Höhe je nach den Vermögensverhältnissen des Verurteilten festgesetzt wird; dieses System wird durch den "Abschöpfungsanspruch" stark verzerrt, da ein Täter wohl den Gesamtbetrag, den er zu bezahlen hat, als Strafe empfinden wird, sofern die Bereicherung nicht dem Geschädigten zufließt und damit klar als Wiedergutmachung ersichtlich ist.

Abs. 2 des geplanten § 19 a fordert durch die angeordnete Anrechnung allfälliger an den Geschädigten getätigter Zahlungen auf die "Abschöpfung der Bereicherung" geradezu eine Konkurrenz zwischen der Republik Österreich und dem Geschädigten als Gläubiger heraus. Es erschiene daher ein Zusatz unabdingbar, aus dem hervorgeht, daß aus dem Titel "Abschöpfung der Bereicherung" einbringlich gemachte Beträge in Höhe der Bereicherung an den Geschädigten weitergeleitet werden. Dabei wären allerdings die oben ausgeführten dogmatischen Bedenken – was den überschließenden Betrag betrifft – noch immer nicht ausgeräumt. Fraglich wäre in diesem Zusammenhang auch, ob die Bestimmung eine "Kann-Bestimmung" bleiben kann.

#### Zu § 159 Abs. 2 des StGB

Das 2. Antikorruptionsgesetz vom 30.4.1982 hat eine Verschärfung der Bestimmungen gegen fahrlässige Krida mit sich gebracht. Die Konstruktion des neuen Delikts bedeutet, daß an die Stelle der Zahlungsunfähigkeit die Beeinträchtigung volkswirtschaftlicher Interessen tritt. Das geschützte Rechtsgut ist das Vermögen der hilfeleistenden Gebietskörperschaft und nicht, wie in den anderen Fällen der Kridadelikte, das Vermögen der Gläubiger, was sicherlich als Bruch in der Systematik des StGB zu werten ist.

Problematisch erscheint darüber hinaus die Formulierung des geplanten Strafausschließungsgrundes Handeln "im volkswirtschaftlichem Interesse". Dieser äußerst unbestimmte Begriff - ohne in einen Zusammenhang wie im Abs. 3 gestellt zu sein - könnte zum Problem einer formalgesetzlichen Delegation führen, zumal gerade dieser Begriff auch durch die Rechtsprechung nie vollinhaltlich definiert werden können wird, da er sich jedenfalls zu sehr mit der jeweiligen wirtschaftspolitischen Situation verändert. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst (GZ 602.474/1-V/5/84) darf verwiesen werden.

Zudem führt die ÖIAG in ihrem Gutachten die Überlegung an, daß, wenn man von der strafrechtlichen Verfolgung absieht, auch weitreichende zivilrechtliche Durchgriffsmöglichkeiten, sowohl gegen die Organträger (Vorstand) wie auch Kontrollorgane (Aufsichtsrat) bestehen, wobei diese Organe dafür beweispflichtig sind, daß sie gegen Schutznormen - wie rechtzeitige Insolvenzeröffnung, Gläubigerbegünstigung - nicht verstoßen haben.

Als weiteres Problem wird auch der Sicht der Unternehmungen der verstaatlichtlichen Industrie angeführt, daß auch bei einer geplanten Entschärfung des § 159 (2) StGB durch einen Strafausschließungsgrund nicht verhindert wird, daß schon bei Verdachtsmomenten ein Strafverfahren durchgeführt werden muß. Die "Anklage wegen fahrlässiger Krida gegen Organe eines Großbetriebes könnte aber hohen Schaden an Kredit und Prestige dieses Unternehmens herbeiführen und die Erfolge eines Sanierungsversuches zunichte machen" (Pallin, Rechtsgutachten Seite 3). Diese Ausführungen sollen zeigen, daß die Konsequenzen aus dem § 159 (2) StGB - mit oder ohne Strafausschließungsgrund - den vom Gesetzesgeber geplanten Schutz der jeweils betroffenen Gebietskörperschaft faktisch ad absurdum führen, wenn schon die Strafanzeige eines Dritten den Staatsanwalt auf den Plan rufen könnte. "Gezielte Informationen über eine Strafanzeige, der - angesichts der Kompliziertheit des Sachverhaltes - Vorerhebungen, vielleicht auch eine Voruntersuchung folgen, reichen" nach Jelinek, Diskussionsbeitrag in: Rechtliche Grenzen der Kreditgewährung S. 81 "bereits aus, um den Schuldner, die Gesellschaftsorgane und Dritte der Öffentlichkeit als wirtschaftskriminell erscheinen zu lassen". Das erklärt auch, warum die Strafanzeige "zu den nun einmal üblichen, wenn auch manchmal unerfreulichen Mitteln des Wirtschaftskampfes" gehört (Jelinek, ebenda).

Aufgrund dieser Reaktion der Öffentlichkeit auf die Einleitung solcher Strafverfahren, die eine Verurteilung präsumiert, wird daher die vom Gesetzgeber vorgesehene Schutzhaltung für die betreffende Gebietskörperschaft in Frage gestellt, da durch die Kriminalisierung eines wirtschaftspolitischen Fehlverhaltens eines Organs eines Unternehmens das wirtschaftliche Ansehen eines ohnehin schon durch die öffentliche Hand zu unterstützenden Unternehmens weiterhin sinkt. Damit würde aber entgegen der Intention des Gesetzgebers mit der Bestimmung des § 159 (2) StGB die Öffentlichkeit durch das Erfordernis weiterer Zuwendungen in der Zukunft de facto noch stärker belastet.

Aus der Sicht der Unternehmungen der verstaatlichten Industrie wird daher angeregt, die Bestimmung des § 159 (2) StGB gänzlich zu streichen, da auch eine Umgestaltung zu einem Antrags- oder Ermächtigungsdelikt keine völlige Entschärfung des § 159 (2) StGB mit sich bringen würde. Einzig zielführend wäre es, eine außerdeliktische Lösung zu finden, die dem nach volkswirtschaftlichen Überlegungen handelnden Entscheidungsträger (Gebietskörperschaft) den Spielraum schafft, um längerfristig die meist vorherrschende regionalpolitischen oder strukturpolitischen Probleme zu lösen.

#### Zu §§ 306 und 307 des StGB

Hier wäre zu bemerken, daß die Regelung der Antikorruptionstatbestände insgesamt unübersichtlich geworden ist. Es wird daher auf den in den erläuternden Bemerkungen anklingenden Wunsch hingewiesen, die Formulierung dieser Tatbestände zu vereinfachen.

+++

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden von ho. direkt dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

10. April 1984  
Für den Bundeskanzler:  
WITTMANN

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
Wittmann